

Gericht

Verfassungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.06.1926

Geschäftszahl

WII-3/26

Sammlungsnummer

634

Rechtssatz

Leere Stimmzettel gelten als abgegebene Stimmen, es sei denn, daß ausdrücklich verfügt ist (wie bei Wahlen) , daß leere Stimmzettel ungültig sind.

Ein Antrag auf Mandatsverlust kann i. S. des § 55 der Geschäftsordnung (LGBl. 27/1924) und des Art. 22 der Verfassung des Bgld. (LGBl. 3/1926) nicht als zum Beschluß erhoben angesehen werden, wenn von 28 abgegebenen Stimmen nur 12 sich für den Antrag erklärt haben und 7 Stimmzettel leer waren. Diese leeren Stimmzettel müssen gleichfalls als abgegebene Stimmen angesehen werden; nur für die Vornahme von Wahlen gilt die Sonderbestimmung, daß leere Stimmzettel ungültig sind.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VFGH:1926:WII_3.1926